



Netzwerk Willkommenskultur

22. Oktober 2025

Programm

- I. Begrüßung mit Hr. Haschner (IHK Schwaben) und Hr. Fürst (Agentur für Arbeit)
- II. Thematische Einführung mit Hr. Walter (Tür an Tür)
- III. Rechtliche Rahmenbedingungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit Hr. Huber (Ausländerbehörde)
- IV. Unterstützungsangebote der Agentur für Arbeit mit Fr. Ulrich (Agentur für Arbeit)
- V. Best Practice Beispiel aus dem Handwerk
- VI. Ihre Fragen aus dem Chat
- VII. Themenräume via Teams

Herr Walter (Tür an Tür)



Ausbildung von Drittstaatler*innen und Personen mit Fluchthintergrund – Einleitende Gedanken aus der Praxis

Martin Walter

Projektleiter Fachinformationszentrum Einwanderung Südbayern

Netzwerk Willkommenskultur

22.10.2025

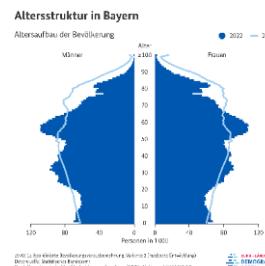
Tür an Tür

Die Ausgangslage



CREATED BY VECTORPORTAL.COM

...und einige Gründe



Heterogene Zielgruppe

§16 a
AufenthG

CLOSED



**Einwanderung
zur Ausbildung**

**Zweckwechsel in
Ausbildung**

**Ausbildung für
Geflüchtete**

Unterschiedliche....

- (aufenthalts-)rechtliche Regelungen (§16a AufenthG, §16g AufenthG, § 60c AufenthG)
- Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten
- Beratungsangebote
- Herausforderungen

Planung und Beratung



- Prozess rechtzeitig und ganzheitlich planen
- realistische Herangehensweise
- eigene Ressourcen (ein)planen
- mit Hindernissen umgehen



- externe Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote nutzen
- früh- bzw. rechtzeitig einbinden
- regional vernetzt denken und handeln



FizE
Südbayern

Deutsche Sprachkenntnisse



- Gute Deutschkenntnisse als Voraussetzung für erfolgreiche Berufsausbildung
- Unterscheidung: Was sind gesetzliche Mindestanforderungen und was ist de facto sinnvoll?
- Deutschkurs vor Beginn der Ausbildung als Option in §16a AufenthG
- Zugang / Fördermöglichkeiten für Deutschkurse vor und während der Ausbildung
- Sprache als wichtiges „Handwerkszeug“ für soziale Integration

Ausbildungsfinanzierung / Lebensunterhalt



- Ausbildungsgehalt - Unterscheidung duale oder schulische Ausbildung
- Gesetzliche Mindestanforderung an Lebensunterhaltssicherung
- Förder- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten
- „Nebenjob“ neben der Ausbildung rechtlich möglich aber auch sinnvoll?
- Bei Geflüchteten: Finanzielle Mehrwertübersetzung einer Berufsausbildung gegenüber kurzfristig besser bezahlter Helfertätigkeiten
- Lösungen für Wohnen als „Kostentreiber“ bzw. „Verhinderungsgrund“ (z.B. Azubi-WG)

Integration im und außerhalb des Betriebs



- eine Frage der Strukturen, Angebote - und vor allem auch der Haltung aller Prozessbeteiligter
- gelebte Willkommens- und Anerkennungskultur
- konstruktiver Umgang mit Herausforderungen bzw. Konflikten, die es geben wird
- Fehler von MobiPro-EU vermeiden
- vernetzt denkender und handelnder Integrationsansatz, der externe Partner und Angebote miteinbezieht

Zwischenfazit



- Aufwand ist in der Regel größer als bei Bewerber*innen aus Deutschland, aber was ist die Alternative...
- Erfolgsgarantie gibt es vorab bei keinem Bewerber*in, egal woher er / sie kommt.
- es kommen Individuen: Negative Erfahrungen mit einer Gruppe, Herkunftsregion etc. nicht auf alle Personen übertragbar
- Mehrwert von Azubis aus dem Ausland erkennen
- schlagkräftiger und erfolgreicher im Verbund agieren



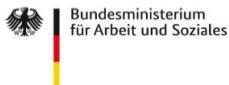
Martin Walter

Projektleiter
Fachinformationszentrum
Einwanderung Südbayern

Tür an Tür Integrationsprojekte
gGmbH
Tel.: 0821 / 90 799 753
martin.walter@tuerantuer.de

Das Projekt Fachinformationszentrum Einwanderung Südbayern wird im Rahmen des Förderprogramms IQ - Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Herr Huber (Ausländerbehörde)



Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger

INFOVERANSTALTUNG FÜR ARBEITGEBER





Ausländerrechtliche Grundlagen – Staatsangehörigkeiten und gesetzliche Grundlagen

Unionsbürger, Staatsangehörige der EWR-Staaten (Island, Lichtenstein, Norwegen), Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien mit Freizügigkeitsrecht sowie Familienangehörige und nahestehende Personen der Vorgenannten

-> **FreizügG/EU**

sogenannte „Drittstaatsangehörige“ (gem. gesetzlicher Definition: Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
aber in der Praxis: ohne „Freizügigkeitsberechtigte“.)

-> **AufenthG**

„Drittstaatsangehörige“ nach Asylgesuch bzw. Asylantragstellung bis zum Abschluss des Verfahrens

-> **AsylG**



Drittstaatsangehörige – Erfordernis eines Aufenthaltstitels und einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Aufenthaltstitel (§ 4 I AufenthG):

Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines **Aufenthaltstitels**, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Aufenthaltstitel werden u. a. erteilt als:

- > **Visum** (Schengenvisum oder nationales Visum)
- > **Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU**
- > **Niederlassungserlaubnis** und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Zugang zur Erwerbstätigkeit (§ 4a I u. III AufenthG):

Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine **Erwerbstätigkeit** ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis.

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist** und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden.



Drittstaatsangehörige – Erfordernis eines Aufenthaltstitels und einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Visum (Schengenvisum oder nationales Visum)



Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU bzw. Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (oft mit Zusatzblatt bzgl. der Nebenbestimmungen)





Drittstaatsangehörige – Erfordernis eines Aufenthaltstitels und einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Aufenthaltszwecke:

-> Aufenthalt zum **Zweck der Ausbildung** (§§ 16 – 17 AufenthG),
häufigste: § 16a - Ausbildung, § 16b - Studium, § 16f – Sprachkurs;
Zugang zu Erwerbstätigkeit beschränkt

-> Aufenthalt zum **Zweck der Erwerbstätigkeit** (§§ 18 – 21 AufenthG)
häufigste: §§ 18a und b - Fachkräfte, § 18g - Blaue Karte EU, § 19c I – Beschäftigung über
BeschV
Zugang zu Erwerbstätigkeit beschränkt

-> Aufenthalt aus **familiären Gründen** (§§ 27 – 36a AufenthG) – i. d. R. unbeschränkter
häufigste: §§ 28, 30 und 32 – FNZ zu Deutschen und zu Ausländern
i. d. R. unbeschränkter Zugang zu Erwerbstätigkeit

-> Aufenthalt aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (§§ 22 – 26
AufenthG)
häufigste § 25 I – III – Aufenthalt aus dem Asylverfahren, §§ 25a und b – gute bzw. nachhaltige
Integration
i. d. R. unbeschränkter Zugang zu Erwerbstätigkeit



Drittstaatsangehörige –
Erfordernis eines Aufenthaltstitels und einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Sofern über einen Antrag auf Aufenthaltstitel nicht sofort entschieden werden kann, besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Fiktionswirkung. Der Aufenthalt gilt, je nach Fallkonstellation, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt oder zumindest geduldet. Zum Nachweis wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt (§ 81 AufenthG).





Drittstaatsangehörige – Sonstige Aufenthalte und Erlaubnis zur Beschäftigung

Ankunfts nachweis und Aufenthaltsgestattung während Asylverfahren

§ 55 I AsylG: Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunfts nachweises gemäß § 63a I AsylG gestattet.

§ 61 I AsylG: Regelungen zur Erwerbstätigkeit - vereinfacht: ab drei Monate gestatteten Aufenthalt kann auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigung im Ermessen erlaubt werden (Art der Tätigkeit, Qualifikation, Verhalten, Herkunft und Perspektive)

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

§ 60a I, II AufenthG: vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

§ 60a Vb und VI AufenthG: Regelungen zur Erwerbstätigkeit – vereinfacht: Erwerbstätigkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich; gleichzeitig bestehen einige Ausschlussgründe (insbesondere Verhalten i. V. m. Identitätsklärung, Passbeschaffung und Ausreiseverpflichtung)

§ 60c AufenthG: Ausbildungsduldung als Sonderregelung



Drittstaatsangehörige – Sonstige Aufenthalte und Erlaubnis zur Beschäftigung

-> nach Erstregistrierung zunächst Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)



-> im weiteren Verlauf nach Asylantragstellung wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt





Drittstaatsangehörige – Sonstige Aufenthalte und Erlaubnis zur Beschäftigung

-> bei (vollziehbarer) Ausreiseverpflichtung bis zur Ausreise/Abschiebung eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)





Drittstaatsangehörige – Aktueller Aufenthalt in Deutschland

- > Prüfung des **aufenthaltsrechtlichen Status** über die aktuellen ausländerrechtlichen Dokumente
- > sofern kein allgemeiner Zugang zur Erwerbstätigkeit gegeben ist, **Antragsverfahren** durch den möglichen zukünftigen Mitarbeitenden über die örtliche Ausländerbehörde erforderlich
- > bei diesbezüglichen Entscheidungen ist i. d. R. eine **Beteiligung der Agentur für Arbeit** vorgesehen
- > bei diesbezüglichen Entscheidungen sind durch die Ausländerbehörde, neben dem Mangel an Arbeitskräften, alle Erkenntnisse aus dem ausländerrechtlichen Verfahren und rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen
- > Arbeitsaufnahme darf **nur nach vorheriger Genehmigung** bzw. **nur im Rahmen der Nebenbestimmungen** des aufenthaltsrechtlichen Dokuments erfolgen
- > **Ausnahme** bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger, Staatsangehörige der EWR-Staaten und deren Familienangehörigen



Drittstaatsangehörige – Aktueller Aufenthalt im Ausland

- > grundsätzliche **Visumpflicht** für Begründung eines Aufenthalts in Deutschland (**§ 5 II AufenthG**); d. h. Antragsverfahren durch den möglichen zukünftigen Mitarbeitenden über die deutsche Auslandsvertretung
- > ggf. sog. beschleunigtes Fachkräfteverfahren durch den Arbeitgeber über die örtliche Ausländerbehörde oder die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) (**vgl. § 81a AufenthG i. V. m. §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Absatz 3 und nach § 18g AufenthG**)
- > **Ausnahme** von Visumpflicht für sog. **privilegierte Staatsangehörige** aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika (**§ 41 AufenthV**)
- > **Ausnahme** von Visumpflicht für in anderen Mitgliedstaaten der EU **langfristig Aufenthaltsberechtigte** (**§ 38a AufenthG**)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Frau Ulrich (Agentur für Arbeit)

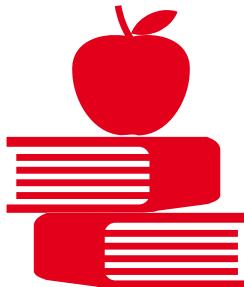
**„Das erweiterte Fachkräfte-
einwanderungsgesetz –
Sprungbrett für junge
Drittstaatler/ innen zur
Ausbildung in Deutschland“**



Wir erinnern uns...

Am 01.03.2020 wurde das Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführt.

Grundregel der Fachkräfteeinwanderung:



Fachkräfte i. S. d. Aufenthaltsrechts sind Personen, die für eine **qualifizierte Beschäftigung** nach Deutschland einreisen

und

- a) eine **qualifizierte Berufsausbildung** in Deutschland oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf absolviert haben

oder

- b) einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen.

Die 3 Säulen der Arbeits- und Fachkräftesicherung der BA



Potentiale im Inland

- Jugendliche mit Unterstützungsbedarf
- Frauen
- Wiedereinsteigende
- Ältere
- Menschen mit Behinderung
- Migrant*innen
- Geflüchtete



Beratung, Vermittlung, Förderung

- Berufliche und soziale Teilhabe
- Aus- und Weiterbildungsförderung
- Jobturbo „Geflüchtete“
- Moderne IT-Bewerberbörsen



Fach- und Arbeitskräfte aus der EU



EU-Freizügigkeit für:

- Fach- und Hilfskräfte
- **Azubis**
- Kein Aufenthaltstitel erforderlich

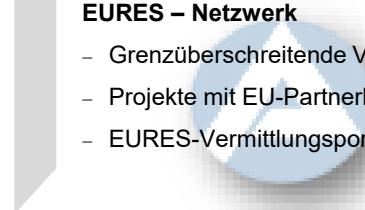


Fachkräfte aus Drittstaaten



Neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz:

- Klarer Fokus auf Fachkräfte und Azubis
- Hilfskräfte im Ausnahmefall - Westbalkan
- **Aufenthaltstitel erforderlich**



EURES – Netzwerk

- Grenzüberschreitende Vermittlung
- Projekte mit EU-Partnerländern
- EURES-Vermittlungsportal

Individualvermittlung + Länder-Projekte

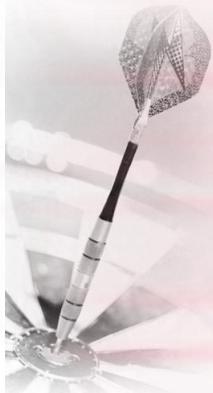
- Beratungs- und Vermittlungsportal „Make it in Germany“
- Vermittlungsabsprachen und Projekte mit Potenziellländern
- Arbeitsmarktzulassung





Auszubildende

Agenda



- Leistungsangebot der BA für Ihr Unternehmen
 - Allgemeine Beratung und Möglichkeiten der Stellenbesetzung mit ausländischen Bewerbern
 - ✓ Rekrutierungsprojekte und –programme der BA
 - ✓ Individuelle Stellenbesetzung mit ausländischen Bewerbern

Dienstleistungsangebot der BA für Unternehmen (in Deutschland)

Örtlicher **Arbeitgeberservice** (AG-S) ist für Sie der erste Ansprechpartner



Beratung von interessierten Unternehmen zu den Möglichkeiten der Erwerbsmigration aus Drittstaaten

Unterstützung von Unternehmen mit potentieller Fachkraft im Ausland und weiterem Beratungsbedarf

Vermittlung und Beratung im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland

- ✓ mit der **kostenlosen Veröffentlichung** Ihrer **Stellenangebote**
- ✓ mit **Rekrutierungsprojekten** und -**programmen** der BA
- ✓ mit der **Vermittlung** von **Einzelbewerber aus dem Ausland** mit der ZAV

Informationen über

- ✓ **rechtliche Möglichkeiten** des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)
- ✓ **Vermittlungs- und Rekrutierungsmöglichkeiten** der BA
- ✓ **AMZ-Verfahren** sowie Notwendigkeit Vergütung und Beschäftigung analog inländischer Arbeitnehmenden
- ✓ **regionale Netzwerkpartner**
- ✓ **Kosten, Förderleistungen (auch Sprache), Qualifizierung**
- ✓ **Anerkennung**
- ✓ **Willkommenskultur und Invest des Arbeitgebers**

- ✓ Unterstützung bei **Stellenausschreibung** (mehrsprachig, inhaltlich, Willkommenskultur...)
- ✓ **Gezielte, weltweite und kostenlose Stellenveröffentlichung**
 - bei Partnerverwaltungen (EURES und Make-it-in-Germany)
 - in länderspezifischen Jobportalen (z.B. XING in Deutschland)
- ✓ **Mitnahme von Stellenangeboten** auf internationale Messen
- ✓ **Rekrutierung und Vorauswahl der Bewerber*innen**
- ✓ Seriosität der BA als öffentliche Arbeitsverwaltung im Rahmen der **fairen Migration** zur Bewerbergewinnung nutzen

Wie können wir als Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden unterstützen?

kostenlose Veröffentlichung Ihrer Stellenangebote über das Online-Portal der BA



in der EU



über das [EURES Portal](#) der europäischen Kommission

weltweit

Make it in Germany


über [Make-it-in-Germany](#), das Portal der Bundesregierung für
Fachkräfte aus dem Ausland

Machen Sie sich als Arbeitgeber für ausländische Fachkräfte interessant!

Machen Sie Ihre Stellenausschreibung international sichtbar: Make-it-in-Germany

Für Fachkräfte Für Arbeitgeber

Die Bundesregierung

✉️ ☎️ FAQ Nach Themen suchen

Make it in Germany
Das Portal der Bundesregierung
für Fachkräfte aus dem Ausland

10 Jahre

Gezielt rekrutieren Einreise & Beschäftigung Erfolgreich integrieren Unterstützung finden Über das Portal



Fachkräfte aus dem Ausland gewinnen mit „Make it in Germany“

Quick-Check

Der Quick-Check hilft Ihnen bei der Rekrutierung und Integration von internationalen Fachkräften oder Auszubildenden. Prüfen Sie jetzt die Möglichkeiten!

Ich möchte... Starten

⊕ | DE | EN

Mehr dazu



Ihre Stellenanzeige auf „Make it in Germany“ veröffentlichen

Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige in der „Make it in Germany“ – Jobbörse und erreichen Sie Fachkräfte weltweit. Wir zeigen Ihnen, wie es funktioniert.

Informations-, Beratungs- und Vermittlungsmöglichkeiten für Zuwanderungsinteressierte und Unternehmen



Make it in Germany

Das Portal der Bundesregierung
für Fachkräfte aus dem Ausland



„Make it in Germany“:

Internationales Beratungs- und Vermittlungsportal

- Informationen für ausländische Fachkräfte und inländische Arbeitgeber
- Kostenlose Stellenveröffentlichung auf der Vermittlungsplattform

Hotline
Arbeiten und Leben
in Deutschland
+49 30 1815 - 1111



EURES-Portal:

Europäisches Beratungs- und Vermittlungsportal

- Informationen für Arbeitssuchende aus der EU und inländische Arbeitgeber zu Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Kostenlose Stellenveröffentlichung auf der Vermittlungsplattform

„Arbeiten und leben in Deutschland“:

Hotline der BA in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Beratungsmöglichkeit von internationalen Fachkräften zu vielen migrationsrelevanten Themen

Welche Förderleistungen können wir für ausländische Fachkräfte anbieten?

Qualifizierung zur Berufsanerkennung

während
Beschäftigung

Ausbildung

(betr. Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf)

Ziel: Berufsanerkennung des ausl. Abschlusses

Möglichkeiten zur Förderung im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes



- ✓ Erstattung von **Maßnahmekosten** zu 100% und
- ✓ Übernahme von **Arbeitsentgeltzuschüssen** innerhalb abschlussorientierter Maßnahmen nach Ermessen im Einzelfall (wenn Träger und Maßnahme **AZAV zertifiziert** sind)

Informationen finden Sie in der **Beratungsbroschüre**



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- ✓ Zuschuss zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit der Ausbildungsvergütung, den anfallenden Fahrtkosten sowie den monatlichen Mietkosten
- ✓ bei der örtlichen Agentur für Arbeit



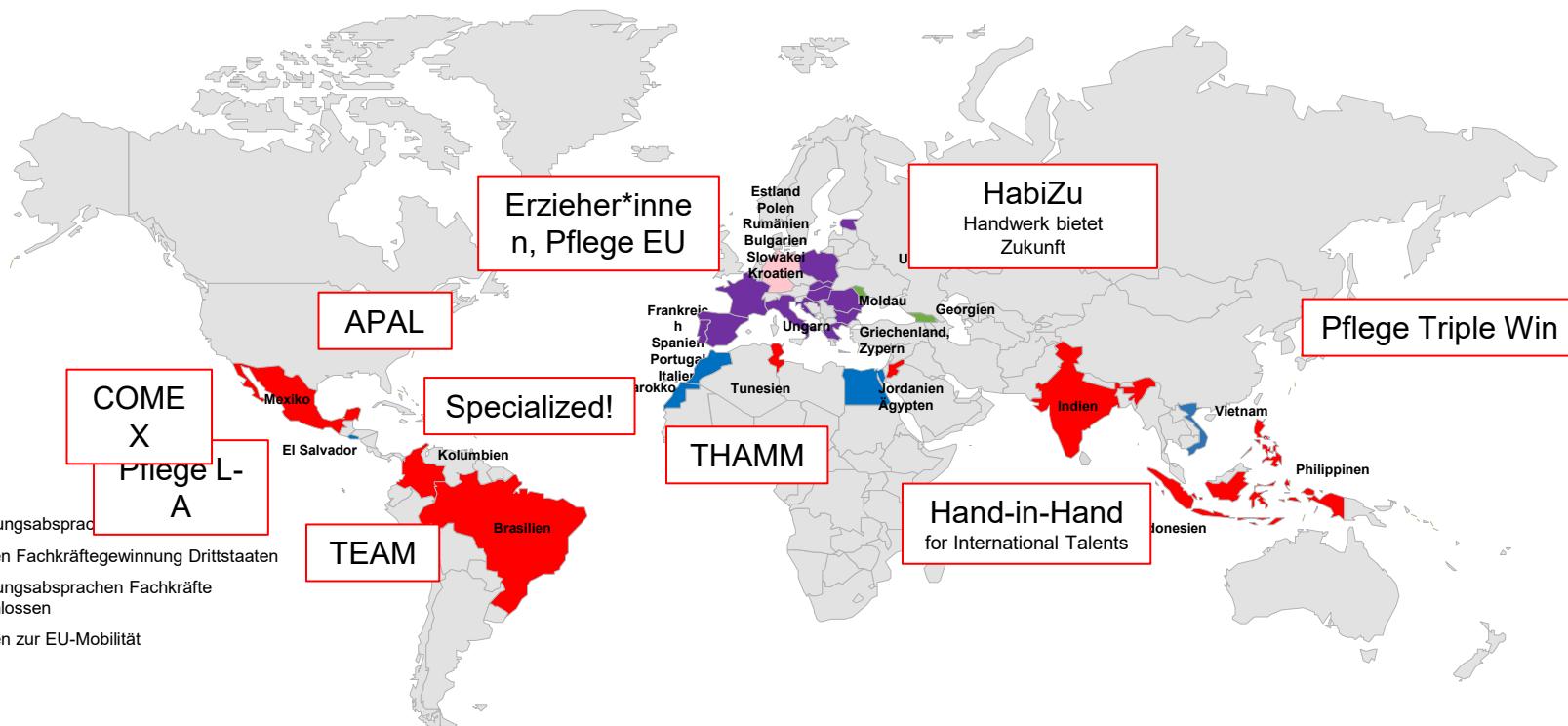
Assistierte Ausbildung (AsA Flex)

- ✓ Unterstützungsangebote je nach **individuellen Förderbedarf der Auszubildenden und Ihres Betriebes**, z.B. Einzel- oder Gruppenunterricht mit individuellen Schwerpunkten (fachliche Nachhilfe, Sprachunterricht), Sozialpädagogische Begleitung, Unterstützungsleistungen für den Betrieb
- ✓ über den zuständigen Arbeitgeber-Service in der Agentur für Arbeit



**Wir gewinnen für Sie
ausländische Fachkräfte –
unsere internationalen Rekrutierungsprojekte und
-Programme**

Projekte und Programme: Über sie können Zuwanderungswege erprobt und Fachkräfte direkt rekrutiert werden.



Einreise zur (betrieblichen) Ausbildung

(§ 16a AufenthG)



Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer **qualifizierten Berufsausbildung** nach BBiG/ HWO/Berufsbildenden Schulen.



- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes (**BA prüft nicht!**)
 - Handelt es sich um eine schulische Berufsausbildung, kann der Nachweis durch die Eröffnung eines Sperrkontos oder die Abgabe einer [Verpflichtungserklärung](#) erbracht werden.
 - Bei einer betrieblichen Berufsausbildung erhalten Auszubildende ein Gehalt, welches als Nachweis gelten kann.
 - Sollte die künftige Ausbildungsvergütung nicht ausreichen, können Sie die Differenz kompensieren, indem Sie ein [Sperrkonto](#) oder eine Verpflichtungserklärung zusätzlich vorweisen.

Verweis auf die jeweilige Seite der dt. Botschaft des Landes zu den genauen Angaben!

- Vorlage eines verbindlichen Ausbildungsplatzangebotes bzw. eines gültigen Ausbildungsvertrages (mind. 2-jährige qualifizierte Berufsausbildung)
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zur Gewährleistung eines erfolgreichen Abschlusses (mind. B1)



berechtigt zur berufsunabhängigen Nebentätigkeit von 20 Stunden pro Woche



Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen

Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

(§ 17 AufenthG)



Aufenthaltstitel zur **Suche eines Ausbildungsplatzes**



- Bis zu 6 Monaten möglich
- Personengruppe:
 - unter 35 Jahre
 - Lebensunterhalt muss gesichert sein
 - Abschluss dt. Auslandsschule oder Abschluss, der zum Hochschulzugang im Inland oder im Ausland berechtigt
 - Nachweis über gute Deutschkenntnisse (B2)



Berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit!
Probekündigung : 2 Wochen
Nebenbeschäftigung: 20 Stunden/ Woche



Zustimmungsfrei

Einreise für Pflegehilfskräfte (§ 22a BeschV; § 19 c I AufenthG)



Beschäftigung von Pflegehilfskräften, die keine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen und eine Pflegeausbildung unter 3 Jahren abgeschlossen haben



- **Arbeitsvertrag/Arbeitsplatzangebot**
- abgeschlossene (geregelte) Berufsausbildung als Pflegehilfskraft in Deutschland
oder
volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation zur Pflegehilfskraft in Bayern (Landesrecht)
- **Keine Vorgabe zu erforderlichen Sprachniveau**



Mindestgehalt bei über 45-jährigen (2025):
jährl. 53.130,00 €



**Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen
(auch bei Vorbeschäftigung oder – aufenthalt)**

Neu ab Januar 2025: Anerkennung für Pflegefachhelfer vor Ausbildung in Bayern zentral im Landesamt für Pflege



Onlineantragstellung mit Unterlagenprüfung von Berufsabschlüssen aus dem Herkunftsland möglich unter:



<https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/pflegefachhelfer/>



Kosten zwischen 40 und 70 Euro für die Bearbeitung des Antrags



Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen
(auch bei Vorbeschäftigung oder – aufenthalt)

Sprachliche Voraussetzungen für bestimmte Einreisetitel

Überblick der Neuerungen im FEG 2.0 – Sprachliche Vorgaben im AufenthG

Bei diesen Aufenthaltstitel sind klare Sprachanforderungen im AufenthG festgelegt

Ausbildungsplatzsuche
 (§17 I AufenthG):
 mind. B1 Deutsch

Chancenkarte zur Jobsuche
 (§20a IV AufenthG):
 mind. A1 Deutsch oder B2 Englisch

Anerkennungspartnerschaften
 (§16d III AufenthG):
 mind. A2 Deutsch

Beschäftigung von qualifizierten Geduldeten (§19d I AufenthG):
 mind. B1 Deutsch

Blaue Karte EU Regelung

Beschäftigung von Berufskraftfahrenden

Anspruch auf Erteilung einer AE für Fachkräfte

Sonderregelung bei berufspraktischer Erfahrung

Westbalkanregelung

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Beschäftigung von „Pflegehilfskräften“

Achtung!

Botschaften machen Plausibilitätsprüfungen zur Tätigkeit und können daher auch ablehnen!

Überblick zu Verfahren auf Make-it-in-Germany als Info für den AG



Auf einen Blick: Visum zur Absolvierung einer Berufsausbildung

Visum- und Einreisevoraussetzungen für Einwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht.
Allgemeine Ertellungs voraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis, kein bestehender Ausweisungsgrund.

VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN

- Schritt 1
- Konkreter Ausbildungsplatz in Deutschland.
 - Finanzierung sichern: Ausbildungsvergütung, Stipendium, Sperrkonto mit mind. 10.836 € (Jahr 2024) oder Verpflichtungserklärung (bei schulischer Berufsausbildung in der Regel keine Ausbildungsvergütung).
 - Deutschkenntnisse nachweisen: in der Regel Niveau B1 (GER), wenn Ausbildungsbetrieb die Sprachkenntnisse nicht geprüft hat.
- ① Bitte beachten: Bei einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung bzw. dualen Ausbildung wird im Visumverfahren in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt.

TERMINANFRAGE AN DEUTSCHE BOTSCAHT

- Schritt 2
- Erforderliche Unterlagen vorbereiten: u. a. Reisepass, Nachweis über den Ausbildungsplatz (z. B. Ausbildungsvortrag), Nachweis der Deutschkenntnisse, Visumantragsformular.
 - Bitte beachten: Über mögliche Wartezeiten bei der Terminantragstellung und ggf. zusätzliche erforderliche Unterlagen informieren die deutschen Botschaften und Konsulate auf ihren Webseiten.

VISUM IM WOHNSTIZLAND BEANTRAGEN

- Schritt 3
- Vollständige Unterlagen mitbringen.
 - Gebühren: 75 € (in lokaler Währung).
- ① Bitte beachten: Die Bearbeitungsduauer unterscheidet sich je nach Auslandsvertretung und Bearbeitungsaufwand teilweise erheblich. Informieren Sie sich auf der Website der zuständigen Botschaft.

EINREISE NACH DEUTSCHLAND

- Schritt 4
- Erteilung des Einreisevisums zum Zweck der betrieblichen bzw. schulischen Berufsausbildung.
 - Flugticket bzw. Reise nach Deutschland buchen.
- ① Bitte beachten: Für die Erteilung des Einreisevisums ist die Vorlage einer gültigen Krankenversicherung erforderlich. Nach der Einreise muss eine neue Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden.

AUENTHALSTITEL IN DEUTSCHLAND BEANTRAGEN

- Schritt 5
- Wohnadresse in Deutschland beim Einwohnermeldeamt anmelden.
 - Termin bei zuständiger Ausländerbehörde buchen.
 - Liste der erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde erfragen und vorbereiten.
 - Aufenthaltslaubnis zum Zweck der betrieblichen bzw. schulischen Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) beantragen.
 - Gebühren können bis zu 100 € betragen (§ 45 ff AufenthV).
- ① Bitte beachten: Aufenthaltslaubnis muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltsstil. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf www.make-it-in-germany.com.

Stand: Januar 2024

© Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Themenbereich Berufsausbildung:

- Neue Rubrik Visum für Berufsausbildung:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/berufsausbildung>

Grafik „Auf einen Blick: Visum zur Ausübung einer Berufsausbildung“:

- Deutsch: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/berufsausbildung>
- Englisch: <https://www.make-it-in-germany.com/en/visa-residence/types/training>
- Spanisch: <https://www.make-it-in-germany.com/es/visado-residencia/tipos/formacion-profesional>
- Französisch: <https://www.make-it-in-germany.com/fr/visa-sejour/types/formation-professionnelle>

Ihr Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit - ein kompetenter Partner!



- 23 Agenturen für Arbeit mit 78 Dienststellen in ganz Bayern
- rd. 690 Mitarbeiter/innen in den bayerischen AG-S
- bestmögliche Expertise im AG-S durch Aufstellung nach Branchen
- In jedem Team ein Fachexperte zum Thema Internationales

So erreichen Sie uns telefonisch:

- per Durchwahl zu Ihrer/Ihrem persönlichen Ansprechpartner/-in und falls nicht bekannt
- Servicerufnummer mit Routing zu Ihrem regionalen Arbeitgeber-Service
0800 4 5555 20
- Frau Ulrich, für AG-S Augsburg „Aktiv f. Einwanderung“ (MigraNet Südostbayern)
0821/ 3151 254



Nützliche Links für Arbeitgeber



Best Practice

Willkommenslotse (HWK-Schwaben)



Marcos Pangestu
Willkommenslotse

Tel. +49 821 3259 1328

marcos.pangestu@hwk-schwaben.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

PASSGENAUE BESETZUNG
WILLKOMMENSLOTSEN

Das Programm "Passgenaue Besetzung und Willkommenslotsen" wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Best Practice Beispiel

HAIRSTYLE LENA
FRISEUR - MAKE-UP - ZWEITHAAR



HAIRSTYLE LENA

FRISEUR · MAKE-UP · ZWEITHAAR

Künergasse 2
87700 Memmingen
Frau Lena Heinz (Inhaberin)
Herr Alexander Heinz (Inhaber)
Tel. 08331 / 961 86 61
E-Mail: ah@hairstyle-lena.de
<https://www.hairstyle-lena.de/>

TOP HAIR

Magazin + TOP Salon + Messe + Service +

Startseite / TOP Salon News / TOP Salon-Finalist 2024: Hairstyle Lena, Memmingen

TOP Salon-Finalist 2024: Hairstyle Lena, Memmingen

11. März 2024



Foto: Melanie Fredel



1/20

Credits

Melanie Fredel

Sie sind auf einem Bild zu sehr und möchten das nicht? [Bild melden](#)

Ihre Fragen

**Kommen Sie jetzt in unsere
Themenräume/Markt der Möglichkeiten
via Teams**

Themenräume:

AOK, Schmidbaur, Andreas

[Themenraum: Onboarding ausländischer Fachkräfte in der Sozialversicherung](#)

BARMER, Alexandra Zielke

[Onboarding leicht gemacht](#)

Taskforce Fachkräftesicherung FKS+, Dr. Kianiparsa Parnaz

[Auszubildende aus Drittstaaten – Ihre Fragen und Themen rund um Azubi Gewinnung, Sprachförderung und Integration](#)

Ausländerbehörde Augsburg, Markus Huber

[Rechtliche Rahmenbedingungen](#)

Technikerkrankenkasse, Herr Axel Lück

[Mental Health im Integrationsprozess](#)

**Hier geht's zur Landing Page Netzwerk Willkommenskultur
Internationale Fachkräfte willkommen » A³**

Dort finden Sie alle Ansprechpartner und Themen rund um das Netzwerk Willkommenskultur

Technikerkrankenkasse: Mental Health im Integrationsprozess

Der Start in eine Ausbildung in einem neuen Land ist für viele junge Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund eine große Chance – aber auch eine enorme Herausforderung. Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede und persönliche Erfahrungen können sich stark auf das psychische Wohlbefinden auswirken. Wir beleuchten gemeinsam mit Ihnen die Rolle mentaler Gesundheit im Integrationsprozess ausländischer Auszubildender.

Wir zeigen Unterstützungsangebote auf und diskutieren, wie Unternehmen ein gesundes und unterstützendes Ausbildungsumfeld schaffen können. Es besteht ausreichend Raum Ihre eigenen bisherigen Erfahrungen und Vorgehensweisen zu teilen.

Sara Barisic

Privat- und Firmenkundenberaterin
Mobil 015 20 – 287 35 65
sara.barisic@tk.de

Axel Lück

0175 7225145
axel.lueck@tk.de

AOK: Onboarding ausländischer Fachkräfte in der Sozialversicherung

Andreas Schmidbaur
Vertriebsteamleiter
Mobil 01520 1562388
Andreas.schmidbaur@by.aok.de

BARMER: Onboarding leicht gemacht

Alexandra Zielke

0151 10980480

Alexandra.zielke2@barmer.de

Taskforce Fachkräftesicherung FKS+: Auszubildende aus Drittstaaten – Fragen rund um Azubigewinnung, Sprachförderung und Integration

Dr. Kianiparsa Parnaz

Projektkoordination Fachkräftesicherung
0170 6531623

Parnaz.kianiparsa@bbw.de

Nutzen Sie das digitale InfoCenter!



**Sie möchten nichts Wichtiges verpassen?
Sie wollen immer auf dem neuesten Stand
sein?**

In unserem digitalen InfoCenter können Sie konkret angeben, zu welchen Themen wir Sie mit aktuellen News und unseren Services versorgen dürfen.

Hier können Sie die gewünschten Informationen auswählen:
ihk.de/schwaben/infocenter

